



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Flacht e.V.“, nachstehend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weissach-Flacht, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - a) Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
 - b) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - c) Förderung der Heimatpflege
 - d) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - b) Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen, wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
 - c) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
 - f) Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
 - g) Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtschule).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein ist mit allen Mitgliedern, dem „Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine e.V.“ und unmittelbar über diesen dem „Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)“ angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder können ordentliche und juristische Personen sein, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (3) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Ausschuss.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. schriftlich zu erklären.
- (7) Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des Ausschusses umzusetzen. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Falle des Austritts, oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (9) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - c) an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
 - d) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
 - b) die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
 - c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
 - d) die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Weissach unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Ausschuss die Einberufung beschließt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der 2 Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorsitzenden
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
 - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung
 - i) die Beschlussfassung über Anträge
 - j) die Änderung der Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung (§13) und der Auflösung des Vereins (§14) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Ausschuss und/oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes aus, bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Ausschuss und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

- (7) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Ausschuss beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.
- (2) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Weissach-Flacht, im Februar 2018

Werner Knapp (1. Vorsitzender)

Jacqueline Link (2. Vorsitzende)

Lisa Leitzgen-Lautenschlager (Kassier)

Stephan Keck (Schriftführer)

Sylvia Franke (Beisitzer)

Heide Schenk (Beisitzer)

Bernd Auracher (Beisitzer)

Wilhelm Keck (Beisitzer)

1. *Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 9. Februar 2018 beschlossen.*
2. *Sie wurde am 2. Mai 2018 in das Vereinsregister unter VR 250 669 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.*
3. *Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.*